

Amtsgericht **Peine**

Geschäfts-Nr. 5 C 440/11

Verkündet am 24. Januar 2013

Christiansen, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes !

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] H [REDACTED], A- [REDACTED] & [REDACTED], [REDACTED] 28,  
31 [REDACTED] H [REDACTED],

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916  
Isernhagen NB -

gegen

die Firma Meiango.de GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED], Neefestraße 88, 09116 Chemnitz,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen, [REDACTED],  
42697 Solingen, zu Az.: 694/11-CS -

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Peine im Verfahren nach billigem Ermessen gemäß § 495 a ZPO auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 2013 durch den Richter am Amtsgericht Redeker für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Zahlungsanspruch in Höhe von EUR 285,60, dessen sich die Beklagte durch die Zahlungsaufforderung vom 18.07.2011 -Grundgebühr - mit der Rechnungsnummer 91948 zum Aktenzeichen KI 1-072039 berührt, nicht besteht.
2. Es wird weiter festgestellt, dass der Zahlungsanspruch in Höhe von EUR 117,81, dessen sich die Beklagte durch die Zahlungsaufforderung vom 12.08.2011 - Aufnahmegebühr - mit der Rechnungsnummer 92735 zum Aktenzeichen KI 1-072039 berührt, nicht besteht.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird festgesetzt auf bis zu 600,00 €.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 495 a ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass ein erhobener Anspruch nicht besteht. Der BGH hat in dem Urteil zu Geschäftszeichen V ZR 201/84 (NJW 1986, 2507 f) entschieden, da ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gegeben ist, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Bei einer behauptenden Feststellungsklage liegt eine solche Gefährdung in der Regel schon darin, dass der Beklagte das Recht des Klägers ernstlich bestreitet. Dies ist vorliegend der Vergütungsanspruch, dessen sie sich berühmt. Mit der vom Kläger begehrten Feststellung wäre dieser Streitpunkt abschließend geklärt. Etwas anderes als nur eine Lästigkeit liegt bei einer möglichen Forderung von bis zu 600,00 € für ein Wirtschaftsunternehmen selbst dann vor, wenn es über keine Einnahmen verfügt.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat mit der Beklagten keinen Vertrag geschlossen, der einen Vergütungsanspruch auslesen könnte.

Der klägerische Vortrag, wonach der mit Schriftsatz vom 03.05.2012 vorgetragene Programm-Code für die Anmeldeseite mit der Dateneingabe für die Daten des evtl. Kunden verwendet wird, ist unstrittig geblieben. Der gerichtliche Sachverständige hat bestätigt, dass die klägerische Darstellung zutrifft, nämlich nach Eingabe der persönlichen Daten durch den Druck auf das Schaltfeld „weiter zu Seite 2“ eine Speicherung der Daten auf dem Server stattfindet. Er hat dazu ausgeführt:

Bei der streitgegenständlichen Internetseite ist als Methode für die Datenübertragung die Methode post definiert. Bei dieser Methode wird nach Freigabe der Bildschirmmaske der Inhalt aller Eingabefelder an den Server übertragen. Im vorliegenden Fall erfolgt die Freigabe der Bildschirmmaske durch Drücken des Schaltfeldes mit der Beschriftung "Weiter zu Seite 2". Nachdem der Benutzer dieses Steuerungsfeld (etwa durch Anklicken mit der Maus) aktiviert hat, werden die aktuellen Inhalte der Eingabefelder an den Server übertragen und können dort weiterverarbeitet werden. Dieses Verhalten entspricht der Definition der post-Übertragungsmethode und wird in lausenden von Internetseiten verlässlich eingesetzt.

Auch das Verhalten der aufgerufenen Seite 2 zeigt, dass mit dem Betätigen der Maskenfreigabe die Daten an den Server übertragen werden. Die nun vom Server bereitgestellte und an den Client übertragene Folgemaske (Seite 2) enthält nämlich alle Informationen, die in der ersten Bildschirmmaske erfasst worden sind. Dies ist nur möglich, wenn der Server diese Daten gelesen und weiterverarbeitet hat. Ohne eine Kenntnis dieser Daten ist es dem Server nicht möglich, eine Bildschirmmaske mit diesen Daten zu generieren. Eine lokale Verarbeitung der Daten, also auf dem Client ohne den Weg über den Server, zur Übergabe an die Folgeseite findet hier nicht statt.

Der Sachverständige kommt deshalb konsequent und nachvollziehbar zu dem Ergebnis: „Damit die Informationen aus der Erfassungsmaske (Seite 1) an den Server übertragen werden ist es nicht notwendig Aktivitäten auf der Seite 2 auszuführen. Die Informationen werden bereits nach Freigabe der ersten Erfassungssseite durch aktivieren des Schalters „weiter zu Seite 2“ übertragen.“

Danach steht der Verarbeitung bzw. Verwendung der eingegebenen Daten nichts im Weg. Welche Verarbeitung danach stattfindet ist, weil der Kläger keinen Einblick in

die Vertragsverhältnisse der Beklagten mit dem Serverbetreiber hat, von der Beklagten darzulegen und kann auch nicht vom Sachverständigen beantwortet werden, weil er die dazu erforderlichen Informationen nicht erhalten hat und die Beklagte dies auch nicht offenbart.

Dazu trägt die Beklagte im Ergebnis nur vor, sie erhalten von der Firma ██████-Media per E-Mail die eingegebenen Daten. Sie behauptet nicht zu wissen, wann diese die eingegebenen Daten vom Server erhalten und dann in eine E-Mail umsetze. Sie behauptet lediglich, die Firma ██████-Media generiere diese E-Mail erst, nachdem auf den Button „jetzt Anmelden“ geklickt worden sei. Ob dies so ist, hofft die Beklagte offenbar nur, weil sie nähere Angaben über die vertraglichen Vereinbarungen nicht offenbart. Diese Behauptung ist im Hinblick darauf, dass die Beklagte eine Nachfolge-Version ihres Internetauftritts diskutiert nicht unter geeigneten Beweis gestellt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Gründe dafür, eine Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen sind nicht ersichtlich, weil die vorliegende Rechtssache weder eine grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung über den vorliegenden Streitgegenstand hinaus eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 Abs. 4 ZPO n. F.).

Redeker